Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Merkblatt

Austausch undichter Schachtdeckel im Kulturland; Kriterien für die finanzielle Unterstützung

1. Ausgangslage

Pflanzenschutzmittel (PSM) und Nährstoffe können via undichte Schächte von landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) direkt in Gewässer eingetragen werden. In vielen Fällen übernehmen Schächte in offener Flur keine Funktion der Entwässerung, sondern dienen als Kontroll- oder Spülschacht von Drainagesystemen. Wenn ein Schacht keine Entwässerungsfunktion hat, sollte der Schachtdeckel geschlossen sein, um den Eintrag von PSM und Nährstoffen in Gewässer zu reduzieren.

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) kann mit landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsbeiträgen den Ersatz undichter Schachtdeckel durch geschlossene Schachtdeckel finanziell unterstützen. Diese Unterstützung gilt ab sofort und ist befristet bis Ende 2027. Die Unterstützung gilt für Schachtdeckel in offener Flur, die der Landwirtschaft dienen.

2. Zweck dieses Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt dient der Beantwortung von Fragen von Werkeigentümer/innen (Gemeinden, Genossenschaften und Private), welche Entwässerungsanlagen unterhalten. Weiter werden die grundsätzlichen Beurteilungskriterien von Beitragsgesuchen für den Ersatz von undichten Schachtdeckeln erläutert.

3. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

Das nachfolgende Beurteilungsraster stützt sich im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

Bund

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01); Art. 1
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20); Art. 6 und 27
- Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81); Anhänge 2.5 und 2.6
- Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)

- Kreisschreiben Nr. 2023/04 «Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 20. November 2023

Kanton

- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113); insbesondere Art. 2
- Strategie Strukturverbesserungen 2030 der Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, vom 19. Dezember 2022

4. Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung

4.1. Eintretenskriterien

Beitragsberechtigte Anlagen

Beiträge können für den Ersatz von undichten Schachtdeckeln von Drainagesystemen im Kulturland durch geschlossene Schachtdeckel ausgerichtet werden. Ausserhalb des Kulturlandes und für Schächte der Kanalisation werden keine Beiträge ausgerichtet. Ebenfalls sind Einlaufschächte entlang von befestigten Flächen, welche das Oberflächenwasser dieser Flächen aufnehmen sollen, nicht beitragsberechtigt.

Als undichte Schachtdeckel gelten Schachtdeckel mit Löchern oder Schlitzen, undichten Auflagen ohne Stahlrand und defekte Schachtdeckel. Schachtdeckel mit Pickelloch müssen nicht zwingend ersetzt werden; alternativ kann das Pickelloch mit einer handelsüblichen Abdeckkappe verschlossen werden.

Aus arbeitsökonomischen Gründen wird erst ab einem vorgesehenen Ersatz von mindestens 20 Schachtdeckeln auf das Gesuch eingetreten. Die neuen Schachtdeckel dürfen erst angeschafft und eingesetzt werden, wenn die Beitragszusicherung der ASP vorliegt. Es können nachträglich keine bereits ausgewechselten Schachtdeckel finanziell unterstützt werden.

Trägerschaften

Einzig Gemeinden oder Genossenschaften können ein Beitragsgesuch einreichen. Im Interesse eines speditiven Ersatzes undichter Schachtdeckel und deren Finanzierung ist es zweckmässig, dass die Gemeinde oder Genossenschaft als Koordinatorin und Trägerin auftritt. Wir bitten deshalb die Gemeinden, Anfragen von Privaten zu koordinieren.

Beitragsberechtigte Kosten / Beiträge

- Es sind nur die Kosten für den neuen Schachtdeckel beitragsberechtigt. Arbeits- und Planungskosten sowie die Reparaturkosten von defekten Schachtfassungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Grundsätzlich gilt der Beitragssatz gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes.
- Der Kantonsbeitrag und der Bundesbeitrag sind gleich hoch. Maximal werden CHF 150.- pro Schachtdeckel ausgerichtet (d.h. je max. CHF 75.- von Bund und Kanton).

4.2. Technische Anforderungen

- Die neuen Schachtdeckel dürfen keine Löcher aufweisen und müssen auf einem Stahlring aufliegen.
- Ist die Schachtfassung defekt, muss diese repariert werden.

4.3. Verfahren

1. Einreichen des Beitragsgesuches

- Das Beitragsgesuch ist mit folgendem Inhalt an die ASP, Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen per Post oder per E-Mail (info.asp.lanat@be.ch) zu senden:
  - Kurzes Gesuchschreiben mit
    - Angabe der Anzahl Drainageschächte im Gebiet der Gemeinde oder im Perimeter der Genossenschaft (grobe Schätzung),
    - Angabe der Anzahl undichter Schachtdeckel, welche ersetzt werden sollen sowie
    - eine Kostenschätzung der neuen Schachtdeckel.
  - Situationsplan, Übersichtsplan oder Landeskartenausschnitt mit Markierung der Lage der zu ersetzenden Schachtdeckel.

2. Beitragsbeschluss Kanton und Bund, Beitragseröffnung

- Die Beiträge von Kanton und Bund werden den Gesuchstellern schriftlich eröffnet. Mit der Beitragseröffnung können die Schachtdeckel angeschafft und die vorgesehenen Arbeiten vorgenommen werden.

3. Abrechnung, Abnahme der Arbeiten

- Die nachfolgenden Abrechnungsunterlagen sind an die ASP, Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen per Post oder per E-Mail (info.asp.lanat@be.ch) zu senden:
  - Rechnungs- und Zahlungsbelege der neuen Schachtdeckel,
  - Koordinatenliste der ersetzten Schachtdeckel.
- Die ASP behält sich vor, im Rahmen der Abrechnung stichprobenweise die Ausführung im Feld zu kontrollieren.

5. Schlussbemerkungen

Im Rahmen von Gesamtsanierungen von Drainagesystemen kommen die vorangehend erwähnten Beiträge pro Schachtdeckel nicht zur Anwendung. D.h. bei beitragsberechtigten Drainagesanierungsprojekten werden weiterhin die Gesamtkosten mit Beiträgen finanziell unterstützt.

Aus der Erfüllung der obgenannten Beurteilungskriterien kann kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung aus Bodenverbesserungskrediten abgeleitet werden. Eine Unterstützung ist immer auch abhängig von den bei Kanton und Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Münsingen, 1. Mai 2024

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion

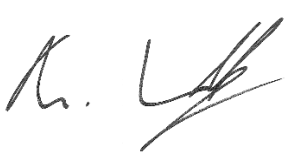

Christoph Rudolf	Roger Stucki
Abteilungsleiter	Leiter Fachstelle Tiefbau